

Richtlinie zur Vermeidung global oder national bedeutender Standorte

ZEMENT- UND KALKWERKE OTTERBEIN GMBH & CO. KG (im Folgenden kurz OTTERBEIN)

Absicht dieser Richtlinie ist, eine verbotene sowie unnötige und unzweckmäßige Landnutzung durch das Unternehmen zu vermeiden.

OTTERBEIN hält sich bei der Wahl von Unternehmensstandorten streng an gültige Gesetze und regionale Vorschriften, wie z.B.

- Bebauungspläne
- Erschließungspläne
- Flächennutzungspläne
- Bau- und Umweltvorschriften
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zu jeder Zeit werden die relevanten Anspruchsgruppen, wie bspw. Behörden, miteinbezogen. Unser Ziel ist es dabei möglichst transparent zu sein, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

OTTERBEIN bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Landnutzung unter Berücksichtigung von Biodiversität und Wasserschutz. Der Betrieb eines Standortes in Gebieten mit potentiellen Landnutzungskonflikten, wie z.B. UNESCO-Welterbestätten, ist nicht zulässig.

Zement- und Kalkwerke Otterbein

Großenlüder-Müs, 01.11.2024



Die Geschäftsleitung